

# Hinweis zur Verbraucherschlichtung

Veröffentlichungstext nur verwenden, wenn die tatsächliche Teilnahmeentscheidung und eine mögliche gesetzliche oder vertragliche Teilnahmeverpflichtung geprüft sind.

## **Text für Website und AGB, falls keine Teilnahmebereitschaft und keine Pflicht besteht**

Die fleißigen Makler sind weder verpflichtet noch bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## **Anwendung**

Am 31. Dezember 2025 waren bei dem rechtlichen Betreiber [ANZAHL] Personen beschäftigt. Bei höchstens zehn Personen greift die Ausnahme des § 36 Abs. 3 VSBG für die allgemeine Information über Teilnahmebereitschaft bzw. -pflicht. Bei mehr als zehn Personen ist die allgemeine Information auf der Website und zusammen mit den AGB bereitzustellen. Bei gesetzlicher oder vertraglicher Teilnahmepflicht muss zusätzlich die zuständige Schlichtungsstelle mit Anschrift und Website genannt werden.

Entsteht später eine Streitigkeit mit einem Verbraucher, ist die gesonderte Informationspflicht nach § 37 VSBG im Einzelfall zu prüfen; die Ausnahme für kleine Unternehmen befreit hiervon nicht.

Kein Hinweis auf die ehemalige EU-Online-Streitbeilegungsplattform.